

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Handelsname : RosIX 705 Leaded, Rosin Based, Activated No-Clean Solder Wire  
 Produktcode : SWIX705\* (Sn60, Sn63, Sn62)

(\* Alle Verpackungen enthalten)

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute  
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Lötendraht

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Interflux® Electronics N.V.  
 Eddastraat 51  
 9042 GENT - Belgium  
 T +32 9 2514959 - F +32 9 2514970  
[reach@interflux.com](mailto:reach@interflux.com) - [www.interflux.com](http://www.interflux.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : ++32 9 2514959 (8u30-17u00)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

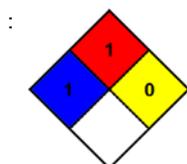
Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf den Menschen und die Umwelt

Legierungen in massiver Form brauchen nicht etikettiert zu werden, sogar wenn die Stoffe als gefährlich für Mensch und Umwelt klassifiziert werden.

##### Sonstige Angaben

NFPA-Code : 1-1-0



#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
 EUH Sätze : EUH201A - Achtung! Enthält Blei

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Das Produkt kann gefährlich werden bei Gebrauch. Die Gefahren, die mit Löten zusammenhängen, werden in diesem SDB erwähnt. Erhöhtes Risiko einer Bleiverseuchung, wenn das Metall überhitzt wird oder oxidiert (Risiko der Bildung von Staub und Dämpfen). Bleioxide werden als reproduktionsgiftig eingestuft (EG). Das Hinunterschlucken von Metallegierungen ist gesundheitsgefährdend.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Zinn	(CAS-Nr) 7440-31-5 (EG-Nr) 231-141-8 (REACH-Nr) 01-2119486474-28	*)	Nicht eingestuft

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Blei, in massiver Form	(CAS-Nr) 7439-92-1 (EG-Nr) 231-100-4 (REACH-Nr) 01-2119513221-59	*)	Nicht eingestuft
Silber	(CAS-Nr) 7440-22-4 (EG-Nr) 231-131-3 (REACH-Nr) 01-2119555669-21	*)	Nicht eingestuft
Kupfer	(CAS-Nr) 7440-50-8 (EG-Nr) 231-159-6 (REACH-Nr) 01-2119480154-42	*)	Nicht eingestuft
Flussmittel in Lötendraht	-	2.2% (±0.3)	Nicht eingestuft

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Zinn	(CAS-Nr) 7440-31-5 (EG-Nr) 231-141-8 (REACH-Nr) 01-2119486474-28	*)	Nicht eingestuft
Blei, in massiver Form	(CAS-Nr) 7439-92-1 (EG-Nr) 231-100-4 (REACH-Nr) 01-2119513221-59	*)	Nicht eingestuft
Silber	(CAS-Nr) 7440-22-4 (EG-Nr) 231-131-3 (REACH-Nr) 01-2119555669-21	*)	Nicht eingestuft
Kupfer	(CAS-Nr) 7440-50-8 (EG-Nr) 231-159-6 (REACH-Nr) 01-2119480154-42	*)	Nicht eingestuft
Flussmittel in Lötendraht	-	2.2%(±0.3)	Nicht eingestuft

\*) Gewicht abhängig von der jeweiligen Legierung (siehe Legierungsübersicht)

Legierungen	Zinn % wt	Blei % wt	Silber
Sn63Pb37	63±0.5	Rest	-
Sn60	60±0.5	Rest	-
Sn62	62±0.5	Rest	2±0.2

#### Blei in kompakter Form erfordert kein Kennzeichnungsetikett (Siehe Abschnitt 1.3 des Anhangs I)

- 1.3.4. Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische
- 1.3.4.1. Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische und elastomerhaltige Gemische erfordern - obwohl sie nach den Kriterien dieses Anhangs als gefährlich eingestuft wurden - kein Kennzeichnungsetikett nach diesem Anhang\*, wenn mit ihnen in der Form, in der sie in Verkehr gebracht werden, keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bei Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt und keine Gewässergefährdung verbunden ist.
- 1.3.4.2. Vielmehr muss der Lieferant den nachgeschalteten Anwendern oder Händlern die Informationen im Sicherheitsdatenblatt bekanntgeben.

\*ANHANG 1

VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEMISCHEN  
Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei Spritzer von geschmolzenem Metall auf der Haut, die angegriffene Haut reichlich mit fließendem Wasser spülen. Weitere Behandlung der Brandwunde.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen herbeiführen. Milch trinken lassen. Sofort nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
- Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Das geschmolzene Produkt haftet auf der Haut und verursacht Verbrennungen.
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Spritzer vom heißen Lot können zu Reizung der Augen führen und wenn nicht entfernt, zu schweren Verletzungen. Dämpfe, die während der Lötprozesse entstehen, können das Augengewebe leicht reizen.
- Symptome/Schäden nach Verschlucken : Ähnliche Symptome wie beim Einatmen, wie auch Nierenschäden.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : D-Pulver. Trockener Sand.  
 Ungeeignete Löschmittel : Niemals Wasser in der Nähe von geschmolzenem Metal verwenden.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine.  
 Reaktivität : Bei Brand: Bildung von Metallrauch/dämpfen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Handschuhe / hitzebeständig. Bei Erhitzung/Verbrennung: Preßluft-/Sauerstoffgerät.  
 Sonstige Angaben : Das Metall und die Oxide sind nicht entzündbar.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Nicht anwendbar für Lötdraht.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Beim Schmelzen : Flüssigkeit erstarren lassen und aufnehmen.  
 Sonstige Angaben : Bei Brand: Bildung von Metallrauch/dämpfen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Dämpfe, die während der Lötprozesse entstehen.  
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Einatmen von Rauch vermeiden. Unter örtlicher Absaugung/Lüftung arbeiten. Hände sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.  
 Hygienemaßnahmen : Nach Handhabung des Produkts sofort und zusätzlich immer vor Verlassen des Arbeitsplatzes Gesicht und Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Maximale Lagerungszeit : 2 Jahr  
 Lager : Bei Umgebungstemperatur aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

REACH Disclaimer:

Die Daten basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand. Die Daten im SDB stimmen mit dem CSR überein, sofern die Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung zur Verfügung standen (siehe Überarbeitungsdatum und Ausgabe).

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Blei, in massiver Form (7439-92-1)		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	15 mg/m <sup>3</sup> (Anorganisches Blei und seine Verbindungen; EU; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	0,15 mg/m <sup>3</sup> (Plomb inorg. (poussières et fumées) (en Pb); Belgien; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h)

<b>Blei, in massiver Form (7439-92-1)</b>		
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Plomb métallique et composés, en Pb; Frankreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; VRC: Valeur réglementaire contraignante)
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,05 mg/m <sup>3</sup> (Lead; USA; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; TLV - Adopted Value)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	15 mg/cm <sup>3</sup> Lead other than lead alkyls; Vereinigtes Königreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Occupational exposure limit (Control of lead at work)
<b>Zinn (7440-31-5)</b>		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (Anorganische Zinnverbindungen ( als Sn ); EU; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (Etain (métal); Belgien; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h)
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (Tin Metal; USA; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; TLV - Adopted Value)
<b>Silber (7440-22-4)</b>		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Silber, metallisch; EU; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Argent (métal); Belgien; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Argent (métallique); Frankreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; VRI: Valeur réglementaire indicative)
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Silver, metal, dust and fume; USA; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; TLV - Adopted Value)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Zilver, metallisch; Die Niederlande; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> Silver, metallic; Vereinigtes Königreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Workplace exposure limit (EH40/2005)
<b>Kupfer (7440-50-8)</b>		
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	0,2 mg/m <sup>3</sup> (Cuivre (fumées) (en Cu); Belgien; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Cuivre (poussières et brouillards de) (en Cu); 1 mg/m <sup>3</sup> ; Belgien; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	0,2 mg/m <sup>3</sup> (Cuivre (fumées); Frankreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; VL: Valeur non réglementaire indicative)
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,2 mg/m <sup>3</sup> (Copper fume; USA; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; TLV - Adopted Value)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Koper en anorganische koperverbindungen (inhaleerbaar); Die Niederlande; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert; inhaleerbaar)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,2 mg/m <sup>3</sup> Copper fume; Vereinigtes Königreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Workplace exposure limit (EH40/2005); Copper and compounds: dusts and mists (as Cu); 1 mg/m <sup>3</sup> ; Vereinigtes Königreich; Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h; Workplace exposure limit (EH40/2005)

### Kupfer (7440-50-8)

Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> Copper and compounds: dusts and mists (as Cu); Vereinigtes Königreich; Kurzzeitwert; Workplace exposure limit (EH40/2005)
------------------------	-------------------------------	---

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Lötlegierungen, die Blei enthalten, setzen keine Bleidämpfe frei bei normalen Löttemperaturen, nur bei Temperaturen höher als 500°C.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Hitzebeständige Handschuhe bei Verwendung von heißem Metall. Schutzbrille.



Handschutz : Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 entsprechen.

Augenschutz : Bei risikofolle Umstände: Schutzbrille oder Gesichtsschutz.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

Atenschutz : Unter örtlicher Absaugung/Lüftung arbeiten. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition : Notwendigkeit für persönliche Schutzausrüstung sollte auf einer Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz für die jeweilige Verwendung erfolgen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Lötendraht.
Farbe	: Silber-weiß bis grau.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: IEC-EN-61190-1-3: Sn63Pb37: 183°C, Sn60Pb40: 183°C-191°C, Sn62Pb36Ag2: 179°C
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: < 200 °C Flux
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Sn63Pb37: 8.4g/cm <sup>3</sup> , Sn60Pb40: 8.5g/cm <sup>3</sup> , Sn62PbAg2: 8.5g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit	: Wasser: Unauflöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Log Kow	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften : Wasserunlöslich. Nicht wasserlöslich, deshalb nur minimal biologisch abbaubar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bei Brand: Bildung von Metallrauch/dämpfen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen. Bildung von toxischen Metalloxiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Leicht reaktiv mit Oxidationsmitteln und starken Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

#### Blei, in massiver Form (7439-92-1)

LD50 oral Ratte > 2000 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Beweiskraft)

LD50 Dermal Ratte > 2000 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Experimenteller Wert; OECD 402: Akute Dermale Toxizität)

#### Zinn (7440-31-5)

LD50 oral Ratte > 2000 mg/kg Körpergewicht (Ratte; OECD 423: Akute Orale Toxizität – Verfahren der Akuten Toxizitätsklassen; Experimenteller Wert)

LD50 Dermal Ratte > 2000 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Experimenteller Wert; OECD 402: Akute Dermale Toxizität)

#### Silber (7440-22-4)

LD50 oral Ratte > 10000 mg/kg (Ratte; OECD 401: Akute Orale Toxizität; Experimenteller Wert; >5110 mg/kg bodyweight; Ratte)

LD50 Dermal Ratte > 2000 mg/kg (Ratte; Experimenteller Wert; OECD 402: Akute Dermale Toxizität)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Nicht biologisch abbaubar. Darf demzufolge nicht in der Umwelt abgelagert werden.

#### Zinn (7440-31-5)

LC50 andere Wasserorganismen 1 10 mg/l (144 St, GAMMARUS SP.)

EC50 Daphnia 1 1,5 mg/l (504 St, DAPHNIA MAGNA)

EC50 andere Wasserorganismen 1 21,23 mg/l (96 St, TUBIFEX TUBIFEX)

LC50 Fische 2 0,42 mg/l (672 St, SALMO GAIRDNERI/ ONCORHYNCHUS MYKISS, METALL-ION)

LC50 andere Wasserorganismen 2 42 mg/l (48 St, DAPHNIA MAGNA)

EC50 andere Wasserorganismen 2 140,28 mg/l (48 St, TUBIFEX TUBIFEX, METALL-ION)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Blei, in massiver Form (7439-92-1)

Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.

ThOD Nicht anwendbar (anorganisch)

<b>Zinn (7440-31-5)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Adsorbiert an den Boden.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThOD	Nicht anwendbar

<b>Silber (7440-22-4)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Adsorbiert an den Boden.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThOD	Nicht anwendbar

<b>Kupfer (7440-50-8)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Biologische Abbaubarkeit im Boden: nicht anwendbar. Adsorbiert an den Boden.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThOD	Nicht anwendbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

<b>Blei, in massiver Form (7439-92-1)</b>	
Log Pow	0,73 (Schätzwert)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).

<b>Zinn (7440-31-5)</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.

<b>Silber (7440-22-4)</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.

<b>Kupfer (7440-50-8)</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Ökologische Informationen sind nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Nicht in die Kanalisation einleiten. Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Rückgewinnen/Wiederverwenden.
Ökologie - Abfallstoffe	: Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Nicht in die Kanalisation einleiten. Rückgewinnen/Wiederverwenden. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten. oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 05. Gefährlicher Abfall (91/689/EWG).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

Weitere Angaben bei Interflux® Electronics NV

Bemerkung:

Oben erwähnte Vorschriften sind allgemein gültig am Moment der Ausgabe dieses (SDB) Sicherheitsdatenblattes. In Zusammenhang mit etwaigen Änderungen in der Transportverordnung für gefährliche Stoffe empfehlen wir Ihnen die Gültigkeit hiervon bei Interflux® Electronics NV zu überprüfen.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keine Stoffe aus der REACH Anhang XIV

EURAL (Abfallschlüsselnr) : 10 04 02\*

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

LGK-Lagerklasse : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Intrastat 8311 90 00.

#### SDS EU (REACH Annex II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

#### DISCLAIMER

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Publikation. Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich nach bestem Wissen auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften des Produktes im Sinne von Haftungs- bzw. Gewährleistungsvorschriften dar und erfolgen unverbindlich.

*Copyrights vorbehalten für Interflux® Electronics NV*